

Arbeitsgemeinschaft der Haflinger -Züchter und –Halter in Baden Württemberg (AHZ)

Satzung

§1 Name,Sitz,Geschäftsjahr

1. Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Haflingerzüchter-Züchter und Halter in Baden-Württemberg „ (AHZ).
2. Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Zusammenfassung aller Bestrebungen, die der Zucht und Haltung des Haflingerpferdes dienen. Insbesondere hat sich die Arbeitsgemeinschaft zum Ziel gesetzt.
 - a): den Gedanken – und Informationsaustausch über die Haflinger-Rasse berührenden Fragen zu fördern;
 - b): in Fragen der Zucht –Haltung und Ausbildung von Haflingerpferden zu beraten.
 - c): gemeinsame Veranstaltungen (z.B. Schauen, Märkte, Treffen, Wanderritte)anzuregen und gegebenenfalls vorzubereiten;
 - d): ein vertrauensvolles Verhältnis zum Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. zu pflegen und diesen in allen das Haflingerpferd betreffenden Fragen mit Rat und Tat zu unterstützen;
 - e): den Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen, dem Haflinger geltenden Vereinigungen aufzunehmen.
2. Die Arbeitsgemeinschaft versucht, mit einem Minimum an organisatorischem Aufwand auszukommen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, der ein Interesse an den Zielen der Arbeitsgemeinschaft hat. Ehrenmitglieder, bzw. Ehrenvorsitzende können um die Förderung des Vereins und seinen Zwecken besonders verdiente Personen werden. Diese werden durch die Jahreshauptversammlung ernannt. Die Mitgliedschaft ist beschränkt auf die Bewohner des Landes Baden-Württemberg.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden zu beantragen. Hat dieser Bedenken dem Antrag stattzugeben, so entscheidet der Ausschuß (§9) mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Beim Widerspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung (§7).
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a): durch Austritt. Dieser ist nur zum Jahresende möglich und muß mindestens drei Monate vor Schluß des Kalenderjahres dem 1. Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt werden;
 - b): durch Tod des Mitgliedes;
 - c): durch Ausschluß. Dieser kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Er wird durch den Ausschuß ausgesprochen. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied eine Handlung begeht, die das Ansehen der Arbeitsgemeinschaft schädigt, oder wenn es

trotz zweimaliger Mahnung mit dem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.
Bei Widerspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf
 - a): Teilnahme an den Beratungen, Abstimmungen und Wahlen der Arbeitsgemeinschaft nach Maßgabe dieser Satzung;
 - b): Beratung und Unterstützung durch die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen des §2, Abs. 1;
 - c): Teilnahme an den sonstigen Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a): die Arbeitsgemeinschaft in der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen;
 - b): die im Rahmen dieser Satzung getroffenen Entscheidungen zu beachten;
 - c): der Beitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und ist zur Zahlung bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten.

§5 Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- die Jahreshauptversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Ausschuß

§6 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft im Sinne des BGB. Sie wird vom 1. Vorsitzenden mit einer 14-Tages-Frist mindestens einmal im Jahr unter Vorlage einer Tagesordnung einberufen.
2. Der Jahreshauptversammlung sind vorbehalten
 - a): die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts;
 - b): die Erteilung der Entlastung des geschäftsführenden Vorstands (jeweils einzeln) sowie des Ausschusses (ohne geschäftsführenden Vorstands);
 - c): die Beschlußfassung über Änderung der Satzung erfolgt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jahreshauptversammlung;
 - d): die Wahl des geschäftsführenden Vorstands sowie der übrigen Ausschußmitglieder;
 - e): die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
 - f): die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - g): im Falle des Widerspruchs die Aufnahme bzw. der Ausschluß von Mitgliedern;
 - h): die Beschlußfassung über evtl. Auflösung der Arbeitsgemeinschaft (§12) ;
 - i): Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlußfassung erfolgt durch Handzeichen. Wahlen sind grundsätzlich Geheim, es sei denn, es wird offene Abstimmung beantragt und ohne Gegenstimme beschlossen.
4. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann von der Jahreshauptversammlung nur Beschluß gefasst werden, wenn sie schriftlich eingereicht und vor Eintritt in die jeweilige Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluß in diese aufgenommen worden ist.

5. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§7 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden , dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden , dem Kassenwart und dem Schriftführer. Er ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Koordination der verschiedenen Aufgabenbereiche zuständig.
- 2.1. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Vertretung nach außen, insbesondere in juristischen und züchterischen Fragen. Im Verhinderungsfall wird er vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden vertreten. Er ist zuständig für die Einberufung und Leitung der Jahreshauptversammlung und der Vorstandssitzungen. Er sorgt für die Erstattung der Jahresberichte. Er führt die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen. Er kann Aufgaben an weitere Personen delegieren.
- 2.2. Dem Kassenwart obliegt der Einzug der Mitgliedsbeiträge, die Führung sämtlicher Geldgeschäfte, sowie die Erstellung der Jahresabschlußrechnung und die Erstattung des Kassenberichts. Außerdem führt er die Mitgliederdatei.
- 2.3. Der Schriftführer fertigt die Protokolle von Hauptversammlungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen. Er ist für den Versand der Rundschreiben, Einladungen etc. verantwortlich. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§8 Der Ausschuß

1. Der Ausschuß besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, drei Vertretern der einzelnen Abteilungen (Regionalvertreter Württemberg, Nordbaden und Südbaden) und deren jeweiligen Stellvertretern sowie dem Pressebeauftragten.
- 2.1. Die Regionalvertreter und ihre Stellvertreter sind für Veranstaltungen von Mitgliedern der AHZ in ihrer Abteilung mit Zuständig.
- 2.2. Der Pressebeauftragte hält Kontakt zu den einschlägigen Publikationsorganen. Ihm obliegen die Berichterstattungen über alle Aktivitäten der AHZ.
- 2.3. Der Ausschuß wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so kooptiert der restliche Ausschuß für die noch verbleibende Amtsperiode ein Ersatzmitglied.
3. Der Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a): die Planung von Veranstaltungen;
 - b): Überwachung der Durchführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung;
 - c): Vorbereitung und Festlegung von Ort und Termin der nächsten Jahreshauptversammlung;
 - d): die Beschlußfassung über eine evtl. Nichtaufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern (§4.2). Der Ausschuß ist ferner zur Behandlung aller Geschäfte zuständig, die ihm von Vorstand übertragen werden oder die er selbst für wichtig erachtet.
4. Der Ausschuß wird vom ersten Vorsitzenden nach eigenem Ermessen oder auf Antrag der Vorstandsmitglieder mindestens zweimal jährlich unter Einhaltung einer 10-Tages-Frist und unter Vorlage einer Tagesordnung einberufen.
5. Über die Sitzungen des Ausschuß ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

§9 Erstattung von Auslagen

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen innerhalb der in

§2 genannten Zweckbestimmung der Arbeitsgemeinschaft werden erstattet. Der Ausschuß kann für einzelne Tätigkeitsbereiche eine pauschale Kostenerstattung festsetzen. Für den Fall, daß zur Erledigung von Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands fremde Hilfskräfte herangezogen werden müssen, werden diese angemessen entlohnt. Hierüber befindet der Ausschuß.

§10 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden alle zwei Jahre durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Sie dürfen kein Amt im Ausschuß bekleiden.

§11 Auflösung

Über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Jahreshauptversammlung mit der der absoluten Mehrheit der Mitglieder. Im Falle der Auflösung fallen die nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbliebenen Vermögenswerte zur ausschlieslichen Verwendung für die Förderung der Pferdezucht an den Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.

Straubenhardt	15.02.1998
Sigmaringendorf	24.05.1991
(Satzung vom	10.02.1979
mit Änderung vom	01.03.1983
	27.02.1988
	19.01.1991

in dieser Fassung berücksichtigt)